Vorkaufsrechtssatzung

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für NRW (GemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 132 - Zentrum Palenberg - gem. § 13 a BauGB wird eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich des Vorkaufsrechts

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 132 – Zentrum Palenberg - gem. § 13 a BauGB überein.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Vorkaufsrechtssatzung

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

(2) Auf die Satzung ist § 16 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

(3) In Anwendung von § 24 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB steht das Vorkaufsrecht der Gemeinde beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten nicht zu. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

(4) Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erlassung der Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Übach-Palenberg, den 06.03.2024

Walther
Bürgermeister

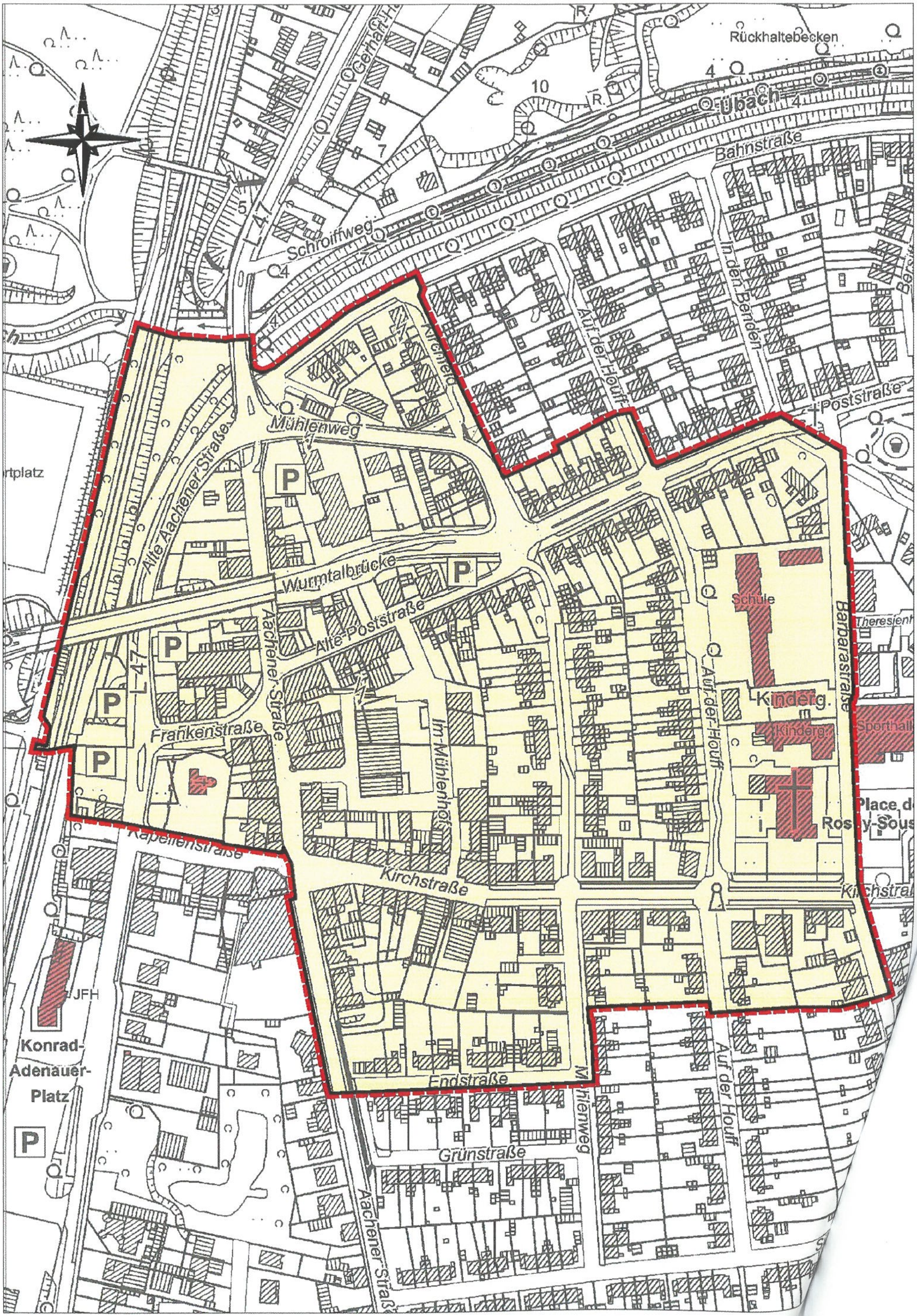
Rückhaltebecken
Übach
Bahnstraße
Schroiffweg
L47
In den Benden
Poststraße
Auf der Houff
Mühlenweg
Alte Aachener Straße
P
Wurmtalbrücke
Alte Poststraße
Aachener Straße
Frankenstraße
Kapellenstraße
Im Mühlenhof
Kirchstraße
Schule
Barbarastraße
Kinderg.
Endstraße
Grünstraße
JFH
Konrad-Adenauer-Platz

Hiermit wird nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 132 – Zentrum Palenberg - mit dem Beschluss des Rates über die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 132 – Zentrum Palenberg, den der Rat in seiner Sitzung am 25.11.2021 gefasst hat, übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Übach-Palenberg, den 07.03.2024

Walther
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 03.12.2021 in Kraft gesetzt.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der Internetadresse
https://www.o-sp.de/uebach_palenberg/plan?pid=66989
eingestellt.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 07.03.2024

Walther
Bürgermeister